



Bedingungen für die Vermietung von Schrankfächern

Gültig ab 1. November 2019

Hinweis: Obwohl aus Gründen der Lesbarkeit bei der Nennung von Personen in den entsprechenden Passagen die männliche Form gewählt wurde, bezieht sich diese selbstverständlich stets auf die Angehörigen beider Geschlechter. Dies gilt auch für die Mehrzahlform.

Bank Frick & Co. AG (nachfolgend «Bank» genannt) vermietet die in ihren Tresoranlagen eingerichteten Schrankfächer zur diskreten und sicheren Verwahrung von Wertgegenständen und Urkunden nach Massgabe der nachstehenden Bestimmungen:

Bank Frick & Co. AG
Landstrasse 14
9496 Balzers
Liechtenstein

T +423 388 21 21
F +423 388 21 22
bank@bankfrick.li
www.bankfrick.li

Reg.-Nr. FL-0001.548.501-4
MwSt.-Nr. 53884

1. Mietvertrag

Die Bank schliesst mit dem Mieter jeweils einen Mietvertrag hinsichtlich des entsprechenden Schrankfaches ab, wobei diese Bedingungen einen integrierenden Bestandteil des Mietvertrages bilden.

Die Bank vermietet Schrankfächer ausschliesslich an Personen, die auch einen Bankvertrag (Konto) abschliessen oder bereits abgeschlossen haben. Der Schrankfachmieter (nachfolgend «Mieter» genannt) muss grundsätzlich mit dem Inhaber der assoziierten Bankbeziehung identisch sein. Der Mieter ist verpflichtet, für die Dauer des Mietverhältnisses die Bankbeziehung bei der Bank aufrechtzuerhalten.

Der Mieter hat bei Abschluss des Mietvertrages der Bank seine Identität nachzuweisen. Änderungen des Namens oder der Anschrift sind der Bank unverzüglich bekannt zu geben.

2. Mietdauer

Die Vermietung der Schrankfächer erfolgt jeweils für die Dauer eines Kalenderjahres. Der Mietvertrag gilt als stillschweigend für ein Jahr verlängert, wenn nicht ein Monat vor Ablauf des Mietvertrages eine Kündigung erfolgt. Die gleiche Verlängerung tritt ein, wenn der Mieter zwar kündigt, aber nicht spätestens am letzten Tag des Mietverhältnisses beide Schlüssel zurückgibt. Die Bank hat jederzeit das Recht, aus wichtigen Gründen das Mietverhältnis mit sofortiger Wirkung aufzuheben.

3. Mietpreis

Der Mietpreis richtet sich nach der Grösse des Schrankfaches und dem gültigen Gebührentarif der Bank. Er wird bei Abschluss des Mietverhältnisses vereinbart und ist jeweils im Voraus für ein Kalenderjahr zu entrichten. Der Mietpreis wird dem im Mietvertrag angegebenen Konto des Mieters belastet. Die Bank ist berechtigt, ausstehende Mietbeträge und sonstige mit dem Schrankfach in Zusammenhang stehende Forderungen vom Konto des Mieters ohne besonderen Auftrag abzubuchen. Wird das Schrankfach während eines Kalenderjahres eröffnet, erfolgt die Belastung des Kontos mit dem Mietpreis im ersten Jahr *pro rata temporis*.

4. Zutritt

Die Schrankfächer sind während der Banköffnungszeiten zugänglich. Zutritt zum Schrankfach hat nur der Mieter persönlich bzw. dessen Bevollmächtigter, welcher durch das Formular Schrankfach-Unterschriftenkarte ein Zutrittsrecht erhalten hat. Diejenigen Personen, die Zutritt zum Schrankfach haben sollen, haben ihre Unterschriften bei der Bank auf dem Formular Schrankfach-Unterschriftenkarte zu hinterlegen. Diese deponierten Unterschriften sind bis zum schriftlichen Widerruf an die Bank gültig. Vor dem Zutritt zum Schrankfach hat sich der Zutrittsberechtigte zu legitimieren.

Die im Formular Schrankfach-Unterschriftenkarte festgelegte Zutrittsregelung ist der Bank gegenüber bis zur schriftlichen Mitteilung einer Änderung gültig, ohne Rücksicht auf anderslautende Veröffentlichungen und Eintragungen im Handelsregister. Die Zutrittsvollmachten erlöschen nicht mit dem Tod oder dem allfälligen Verlust der Handlungsfähigkeit des Vollmachtgebers, sondern bleiben bis zum schriftlichen Widerruf an die Bank in Kraft.





Die Zutrittsberechtigten sind zur jederzeitigen Öffnung des Schrankfaches, zur unbeschränkten Verfügung über dessen Inhalt und zur Behebung der eventuell bei der Bank hinterlegten Schrankfachschlüssel berechtigt.

Die Bank verpflichtet sich zur gewissenhaften Prüfung der Unterschriften der Zutrittsberechtigten. Zu einer weitergehenden Legitimationsprüfung ist sie nicht gehalten. Für die Folgen von Unterschriftenfälschungen, Legitimationsmängel oder fehlender Handlungsfähigkeit des Mieters oder seiner Bevollmächtigten, die die Bank trotz Anwendung der üblichen Sorgfalt nicht erkannt hat, trägt sie keine Verantwortung.

5. Vollmacht

Der Mieter kann Dritte zum dauernden oder einmaligen Zutritt zu seinem Schrankfach bevollmächtigen. Dem Zutrittsberechtigten werden durch die Vollmacht mittels des Formulars Schrankfach-Unterschriftenkarte sämtliche Rechte übertragen, die auch dem Mieter selbst zustehen; die Erteilung oder Löschung einer Vollmacht ist ihm hingegen nicht gestattet. Die Vollmacht darf keinerlei einschränkende Erklärungen enthalten, sie gilt bis zum schriftlichen Widerruf an die Bank und erlischt auch nicht im Todesfall des Mieters bzw. bei Eintreten seiner Handlungsunfähigkeit.

Im Falle des Todes des Mieters behält sich die Bank das Recht vor, das Schrankfach zu sperren, bis ein Erbe feststeht.

6. Übertragung der Mieterrechte und Untermiete

Der Mieter kann seine Mieterrechte nicht übertragen; eine Untervermietung des Schrankfaches ist nicht gestattet.

7. Verantwortlichkeit für den Schrankfachinhalt

Die Schrankfächer dürfen nur zur Aufbewahrung von Wertgegenständen im engeren Sinne (Dokumente, Wertpapiere, Geld, Edelmetalle, Schmuck, Edelsteine und dergleichen) verwendet werden. Die Vermietungspflichten der Bank erstrecken sich nicht auf die vom Mieter im Schrankfach verwahrten Sachen. Deshalb nimmt die Bank vom Inhalt des Schrankfaches keine Kenntnis, und es ist Sache des Mieters, dafür Sorge zu tragen, dass sich aus dem verwahrten Inhalt keine schädigenden Einflüsse ergeben. Der Mieter darf das Schrankfach nicht zur Aufbewahrung von Feuer erzeugenden oder sonst gefährlichen sowie Geruch verbreitenden Sachen benutzen. Er haftet für jeden aus der missbräuchlichen Benutzung des Schrankfaches entstehenden Schaden, auch dann, wenn er die gefährliche und schädigende Beschaffenheit der aufbewahrten Sachen nicht gekannt hat.

8. Schrankfachschlüssel

Alle Schlösser sind verschieden. Für jedes Fach existieren nur zwei Schlüssel. Dem Mieter werden die zum Schrankfach gehörenden Schlüssel ausgehändigt. Diese sind sorgfältig aufzubewahren. Der Verlust auch nur eines dieser beiden Schlüssel ist der Bank unverzüglich anzuzeigen. Diese veranlasst daraufhin die Änderung des Schlosses und die Anfertigung neuer Schlüssel. Es ist untersagt, Ersatzschlüssel anfertigen zu lassen. Meldet der Mieter den Verlust eines Schlüssels nicht innert nützlicher Frist, so lehnt die Bank jegliche Haftung für allfällige Schäden ab.

Auf ausdrücklichen Wunsch des Mieters werden die Schrankfachschlüssel für ihn auch in der Bank aufbewahrt. Die Schrankfachschlüssel werden in diesem Fall in einen Spezialumschlag gelegt, verschlossen und versiegelt. Durch seine Unterschrift auf dem speziellen Klebeband bestätigt der Mieter die ordnungsgemäße Verschliessung der Schlüssel.

Bei jedem Bezug der Schrankfachschlüssel muss der Zutrittsberechtigte mittels Unterschrift bestätigen, dass ihm der Umschlag unbeschädigt ausgehändigt worden ist. Jeder Bezug der Schlüssel wird durch Unterzeichnung bestätigt. Dadurch ist die Bank als Verwahrerin entlastet. Bei Rückgabe wird der Schrankfachschlüssel wieder in einen Spezialumschlag gelegt, verschlossen und versiegelt (siehe oben).

Die Bank ist berechtigt, für die Schlüssel eine Kautions zu verlangen.



9. Sorgfaltspflicht des Mieters

Das Schrankfach steht unter dem Verschluss des Mieters und dem Mitverschluss der Bank, sodass es nur von beiden gemeinschaftlich geöffnet werden kann. Der Mieter hat selbst für den ordnungsgemässen Verschluss des Schrankfaches zu sorgen. Für alle Kosten, die durch die gewaltsame Öffnung des Schrankfaches (in Anwesenheit der Mieter oder dessen Bevollmächtigten), die Änderung des Schlosses und die Anfertigung neuer Schlüssel entstehen, haftet der Mieter. Diese Kosten werden dem im Mietvertrag angegebenen Konto des Mieters belastet.

10. Haftung der Bank

Die Bank wird bei der Sicherung der Schrankfächer dieselbe Sorgfalt wie bei ihren eigenen Schränken anwenden. Sie haftet für Schäden, die nachweislich aus der Verletzung dieser Sorgfaltspflicht entstehen. Die Bank haftet nicht für den Inhalt des Schrankfaches. Es bleibt dem Mieter überlassen, eine zusätzliche Versicherung abzuschliessen.

Die Bank haftet auch nicht für Schäden, die erst gemeldet werden, nachdem der Mieter die im Schrankfach verwahrten Werte bereits aus dem Tresorbereich gebracht hat. Ebenso haftet sie nicht für Schäden, die durch Störung ihres Betriebes infolge Aufruhr, Aussperrung, Streik oder höherer Gewalt, durch inneren Verderb oder atmosphärischen Einfluss wie Luftfeuchtigkeit, -trockenheit, Hitze oder Kälte oder durch Unglücksfälle wie Brände oder Rohrbrüche entstanden sind und an denen die Bank kein Verschulden trifft.

11. Miete durch juristische Personen (Firmen, Körperschaften, Vereine, Behörden usw.)

Juristische Personen haben die Unterschriften der zur Ausübung der Mieterrechte befugten Personen der Bank schriftlich bekannt zu geben und mitzuteilen, ob diese einzeln oder kollektiv Zutrittsberechtigt sind. Diese Unterschriften gelten bis zum schriftlichen Widerruf an die Bank, und zwar auch dann, wenn die zur Ausübung der Mieterrechte befugte Person in einem öffentlichen Register eingetragen ist und eine Änderung veröffentlicht wird.

12. Sicherheitsvorschriften

Alle Personen, denen der Zutritt zum Schrankfach gestattet wird, haben im Interesse der Sicherheit den Anordnungen der Bank Folge zu leisten.

13. Pflichten des Mieters bei Vertragsende

Bei Ablauf des Vertragsverhältnisses hat der Mieter die ihm übertragenen Schlüssel in unbeschädigtem Zustand zurückzugeben und das Schrankfach zu räumen.

Werden die Schrankfachschlüssel nicht oder in beschädigtem Zustand zurückgegeben, ist die Bank berechtigt, die Erneuerung des Schlosses und der Schlüssel auf Kosten des Mieters vorzunehmen. Ebenso trägt der Mieter die Kosten für die Behebung von Beschädigungen am oder im Schrankfach. Kommt der Mieter oder sein Rechtsnachfolger diesen Verpflichtungen trotz schriftlicher Aufforderung innerhalb eines Monats nicht nach, so ist die Bank berechtigt, das Schrankfach ohne Zustimmung des Mieters und ohne gerichtliches Verfahren auf Kosten des Mieters öffnen zu lassen. Dies geschieht in Gegenwart der internen Revisionsstelle unter Aufnahme eines Protokolls, in dem das Inventar aufgezeichnet wird. Die Bank darf den Inhalt des Schrankfaches nach Wahl verwerten und den Erlös zur Tilgung ihrer Ansprüche aus dem Mietvertrag und aller sonstigen Forderungen verwenden. Die Kündigung des Vertrages über die Miete eines Schrankfaches ist nur möglich nach Begleichung aller ausstehenden Mietkosten und sonstiger mit dem Schrankfach verbundenen ausstehenden Kosten.

Nicht veräusserte Gegenstände sowie einen verbleibenden Resterlös wird die Bank anderweitig gesichert aufbewahren oder einer staatlichen Hinterlegungsstelle übergeben. Soweit eine gerichtliche Hinterlegung unzulässig oder der Bank die Verwertung des Inhaltes nicht möglich ist, darf sie ihn nach vorheriger Androhung unter Aufnahme eines Protokolls vernichten.



14. Zustellungen

Mitteilungen der Bank gelten als an den Mieter zugestellt, wenn sie an die letzte vom Mieter bekannt gegebene Adresse übersandt wurden. Falls der Mieter den Auftrag erteilt hat, die Post banklagernd zu halten, gelten Zustellungen an dem Datum als erfolgt, das die Mitteilung trägt. Die Zustellungsregelungen der assoziierten Bankbeziehung gelten auch im Zusammenhang mit der Miete des Schrankfaches.

15. Allgemeine Geschäftsbedingungen

In Ergänzung zu diesen besonderen Bedingungen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.

16. Recht und Gerichtsstand

Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Mieter und der Bank unterstehen dem liechtensteinischen Recht.

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Vaduz, sofern dem keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen. Der Mieter kann indessen von der Bank auch an seinem Domizil oder vor jedem anderen zuständigen Gericht bzw. jeder anderen zuständigen Behörde belangt werden.

17. Änderung der Bedingungen

Die Bank kann die Bedingungen für die Vermietung der Schrankfächer jederzeit abändern. Solche Änderungen werden dem Mieter auf eine der Bank als geeignet erscheinende Weise bekannt gegeben. Diese gelten ohne Widerspruch innert Monatsfrist als genehmigt.

18. Gültigkeit

Diese Bedingungen für die Vermietung von Schrankfächern treten am 1. November 2019 in Kraft und ersetzen die bisherigen Bestimmungen.